

Federführung: Kämmerei Sachbearbeiter: Bianca Pfisterer	Datum: 04.05.2021 AZ: 969.23:Unterbringung
--	---

Beratungsfolge	Termin	Öffentlich	Beschluss
Gemeinderat	18.05.2021	öffentlich	Beschluss

Gegenstand der Vorlage

Kalkulation der Benutzungsgebühren von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften ab 01.07.2021

Sachverhalt:

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wurde zuletzt zum 01.01.2012 geändert. Die damals festgelegten Gebührensätze sind mittlerweile nicht mehr angemessen. Deshalb sind die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte neu zu kalkulieren und zu beschließen. Die Verwaltung schlägt einen Kalkulationszeitraum von 2 Jahren vor.

1. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Vorgaben (§ 14 KAG) nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation aus der die kostendeckende Gebührenobergrenze hervorgeht. Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen.

2. Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Hemmingen hat vorgesehen, die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung zu betreiben. Daher sind die Gebührensätze für diese Einrichtungen ohne Unterscheidung nach den Personengruppen einheitlich zu kalkulieren.

Unterkünfte der Gemeinde sind derzeit die gemeindeeigenen Gebäude:
 Bahnhofstraße 2 (max. 6 Personen)
 Eisgasse 5 (max. 11 Personen)

Hochdorfer Str. 11	(max. 13 Personen)
Lindenstraße 7	(max. 6 Personen)
Patronatstraße 20	(max. 18 Personen)
Patronatstraße 20/1	(max. 42 Personen)

Daneben sind von der Gemeinde folgende Gebäude/Wohnungen angemietet worden:

Eugen-Bolz-Straße 1	(max. 5 Personen)
Hochstetter Str. 26	(max. 5 Personen)
Patronatstr. 12	(max. 5 Personen)
Pfarrgasse 12	(max. 13 Personen)
Pfarrgasse 14	(max. 11 Personen)
Schauchertstraße 69	(max. 4 Personen)

In diese Unterkünfte können die Personen nur durch Verfügung eingewiesen werden. Die Möglichkeit eines Mietverhältnisses gibt es in diesen Gebäuden nicht.

3. Gebührenmaßstab

Die aktuelle Satzung der Gemeinde Hemmingen enthält eine **flächenbezogene Gebühr** ohne Betriebskosten, die **je m² Wohnfläche und Kalendermonat** abgerechnet wird. Die **Betriebskosten** werden untergliedert nach Strom, Heizung, Warm- und Kaltwasser, Servicegebühren, Müllabfuhr und werden als Pauschale pro Person und Monat gesondert abgerechnet.

Zur politischen Beratung und Beschlussfassung wurden die im aktuellen Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg vorgestellten Maßstabsalternativen ermittelt.

Alternative 1 – Flächenbezogene Gebühr einschließlich Betriebskosten

Alternative 2 – Flächenbezogene Gebühr ohne Betriebskosten
zuzüglich personenbezogener Betriebskostenpauschale

Alternative 3 – Personenbezogene Gebühr einschließlich Betriebskosten

Die Gemeinde plant für die aktuelle Kalkulation die Abrechnung auf eine personenbezogene Gebühr einschließlich Betriebskosten, die je Wohnplatz und Kalendermonat abgerechnet wird, umzustellen. Dies entspricht der Alternative 3 des aktuellen Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg.

Vorteil der personenbezogenen Gebühr ist die gute Vergleichbarkeit mit der vom Landratsamt für die Gemeinde Hemmingen festgesetzten Mietobergrenze. Diese sollte möglichst nicht überschritten werden, da ansonsten bei Kostenübernahme durch das Landratsamt bzw. das Job-Center die festgesetzten Benutzungsgebühren nur in Höhe der Mietobergrenze übernommen werden. Ein weiterer Vorteil der personenbezogenen Gebühr ist es, dass bei Änderungen der Belegung, bedingt durch Zu- oder Wegzüge, die Gebührensätze nicht für alle untergebrachten Personen in der jeweiligen Wohneinheit geändert werden müssen. Dies würde vor allem in Gemeinschaftsunterkünften zu unterschiedlich hohen Benutzungsgebühren führen, je nachdem mit wie vielen Personen die jeweilige Wohneinheit belegt ist. Bei Alternative 1 und 2 müssten daher Zu- und Wegzüge bei den verbleibenden untergebrachten Personen berücksichtigt werden, da diese Gebühren eine flächenbezogene Komponente enthalten. Demnach ist die Abrechnung einer personenbezogenen Gebühr aus Verwaltungssicht am einfachsten und zudem die meist gewählte Form in Baden-Württemberg.

4. Kostenermittlung

Die Ermittlung der Kosten für den Berechnungszeitraum erfolgte getrennt nach den Unterkunftskosten und den Nebenkosten.

4.1 Unterkunfts-kosten

Bezüglich der Unterkunfts-kosten wurden für die Gebäude im Eigentum der Gemeinde die kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen) auf Grundlage der Vermögenswerte ermittelt und zu Grunde gelegt.

Als weitere Unterkunfts-kosten wurden die Kosten für Instandhaltung (Gebäude und bewegliches Vermögen), Beschaffung, Kaltmieten der angemieteten Objekte, Geschäftsaufwendungen, Bauhofleistungen sowie Verwaltungstätigkeiten in die Berechnung einbezogen. Grundlage dieser Daten waren die Haushaltsansätze 2021 sowie Hochrechnungen der Inneren Verrechnungen auf Basis der Vorjahre (Verwaltungskosten und Bauhofkosten).

4.2 Nebenkosten

Grundlage für die Berechnung der Nebenkosten waren die Nebenkosten der Jahre 2019 und 2020; bei einem Gebäude das Jahr 2018. Dabei wurde darauf geachtet, dass das zu Grunde gelegte Jahr repräsentativ war. Aufgrund diverser Gebäudebrände und der daraus resultierenden Mehraufwendungen konnte nicht überall das gleiche Basisjahr gewählt werden. Die Kosten wurden mit einer jährlichen Preissteigerung von 2 % in der Kalkulation berücksichtigt.

5. Abschreibungen

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden (Nominalprinzip). § 14 Abs. 3 Satz 4 und 5 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise 2 Abschreibungsverfahren.

Die Gemeinde Hemmingen schreibt ihre Anlagen nach dem Bruttoverfahren ab, das heißt, dass Zuweisungen und Zuschüsse Dritter als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst werden. Für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte hat die Gemeinde Hemmingen keine Zuschüsse erhalten.

6. Verzinsung des Anlagekapitals

Den Kapitalzinsen wird das um Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt, dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (§14 Abs. 3 Satz 2 KAG).

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. Die Gemeinde verzinst ihr Anlagekapital nach der Restwertmethode.

Der kalkulatorische Zinssatz wurde mit 2,5 % angesetzt.

7. Kostendeckung / Höhe des Gebührensatzes

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb von 5 Jahren auszugleichen. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraums Kostenunterdeckungen, so hat die Gemeinde die Möglichkeit, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Hierzu ist sie aber nicht verpflichtet.

Aus Vorjahren liegen keine Kostenüberdeckungen vor, die ausgeglichen werden müssen.

Ergebnis:

Unterkunftskosten (ohne Nebenkosten) pro Monat	19.500 €
Gesamtkapazität Personen	139
Unterkunftskosten je Person pro Monat	140,29 €

Nebenkosten pro Monat	11.249,71 €
Personen laut voraussichtlicher Belegung	101
Unterkunftskosten je Person	111,38 €

Personenbezogene Gebühr pro Monat gesamt

251,67 €

Als kostendeckende personenbezogene Gebühr wurde eine monatliche Gebühr einschließlich Betriebskostenpauschale in Höhe von 251,60 € ermittelt (abgerundet auf volle 10-Cent).

Die Verwaltung schlägt vor, die kostendeckende personenbezogene Gebühr auf volle Euro abgerundet in Höhe von 250 € / Person und Monat zu erheben.

Gleichzeitig wird aus sozialen Gründen unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips folgende **Gebührenermäßigungen** für bestimmte Personengruppen vorgeschlagen:

A) Familienstaffelung:

- I) Für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres reduziert sich die personenbezogene Gebühr auf 150 €/Monat.
- II) Für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als 3 Kindern unter 18 Jahren beläuft sich die Summe der personenbezogenen Gebühren zusammen höchstens auf 950,00 €.
- III) Für allein Sorgeberechtigte mit mehr als 3 Kindern unter 18 Jahren beläuft sich die Summe der personenbezogenen Gebühren zusammen höchstens auf 700,00 €.

B) Selbstzahler:

- I) Gebührenschuldner und alle mit im Haushalt lebenden Personen erhalten auf Antrag unbefristet eine um 20 % ermäßigte Gebühr, wenn kein Anspruch auf laufende Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II (ALG II), SGB XII (Sozialhilfe) oder AsylbLG besteht. Zur Gewährung der reduzierten Gebühr muss der Gebührenschuldner durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Verdienstbescheinigung, Rentenbescheid, Ablehnungsbescheid des Sozialleistungsträgers) die Unabhängigkeit von laufenden Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG nachweisen.

8. Bemessungseinheiten

Die ermittelten Kosten werden je nach angewendeter Maßstabsalternative durch die zu erwartenden Bemessungseinheiten (Wohnfläche oder Personenzahl bzw. Wohnplätze) geteilt.

Die Gemeindeverwaltung geht davon aus, dass die Gebäude im Bemessungszeitraum insgesamt mit 101 Personen belegt sein werden. Es wird die Annahme getroffen, dass sich künftige Neuzugänge und Abgänge ausgleichen werden.

9. Ermessensentscheidung

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der

Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat.

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

- Kalkulationszeitraum für die Gebühr (maximal 5 Jahre)
- Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Höhe des Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals
- Methode der Zinsberechnung (Restwert- oder Durchschnittswertmethode)
- Ausgleich von Vorjahresergebnissen in den folgenden 5 Haushaltsjahren
- Prognostizierte Entwicklung der Betriebs- und Unterhaltungskosten
- Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand des Anlagennachweises und der erwarteten Zugänge
- Prognostizierte Menge der Bemessungseinheiten
- Höhe des Gebührensatzes
- Angemessenheit des Gebührensatzes

Beschlussvorschlag:

- 1) Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft. Der Gebührenkalkulation (Anlage 1) wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührenhöhe vorgelegen.
- 2) Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.07.2021 bis 30.06.2023 wird zugestimmt.
- 3) Den in der Gebührenkalkulation enthaltenden Abschreibungssätzen, der Abschreibungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Ziffer 9.) wird zugestimmt.
- 4) Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation wird die Benutzungsgebühr für den Zeitraum vom 01.07.2021 bis 30.06.2023 auf **250 € / Person je Monat** festgesetzt. Den Gebührenermäßigungen gemäß Ziffer 7 A (I,II,III) Familienstaffelung, sowie 7 B (I) Selbstzahler wird zugestimmt.
- 5) Der Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 18.05.2021 wird gemäß Anlage 2 zugestimmt.
- 6) Die Satzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft.

Finanzierung:

Letzte Beratung:

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Gebührenkalkulation

Anlage 2 – Satzung

Anlage 3 – Mietobergrenzen Landkreis LB